

VERBAND BERNISCHER BÜRGERGEMEINDEN UND BÜRGERLICHER KORPORATIONEN

(ZÜNFTEN UND GESELLSCHAFTEN)

ASSOCIATIONS BERNOISE DES COMMUNES ET CORPORATIONS BOURGEOISES

(ABBAYES ET SOCIÉTÉS)

Gegründet 1947

Info-Bulletin Nr. 2

September 1999

Aus dem Inhalt

Seite

- 2 Wichtige Adressen
- 3 Die Präsidentin hat das Wort
- Informationen aus dem Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)
- 4
 - *Obligatorische Grundausbildung gemäss Art. 18 KWaG*
- 8
 - *Unfallversicherung*
- 13
 - *Wichtigste Namen und Adressen*
- 13
 - *Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten*
- Informationen aus dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)
- 14
 - *Handbuch Gemeindefinanzen*
- 16
 - *Amtliche Werte, Erhöhung per 1. Januar 1999*
- 16
 - *Forstreserfefonds*
- 17
 - *Gemeindegesezt / Gemeindeverordnung / Organisationsreglement*
- 18 La page de l'association des Bourgeoisies du Jura bernois
- Informationen aus der Geschäftsstelle
- 19
 - *Hauptversammlung 1999 in Laupen*
- 19
 - *Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor*
- 20
 - *Jahresbeiträge 1999*
- 20
 - *"Berns grosse Zeit - das 15. Jahrhundert neu entdeckt"*
- 20
 - *Publikation "Zahlen aus dem Berner Wald"*
- 20
 - *Regionalversammlungen 1999*
- 21
 - *Wichtige Daten / Bestelltalon*

Wichtige Adressen

VORSTAND

Präsidentin

Jenni-Schmid Vreni, Grossrätin, Salachweg 19, 3273 Kappelen (P+Fax 032 392 18 41)

Vizepräsident/Vizepräsidentin

Schaad Ernst, Grossrat, Staldenstr. 14, 4538 Oberbipp (G 031 370 88 80, P 032 636 29 12, Fax G 031 370 88 89)

Mitglieder

Alchenberger-Klandl Hans, Kurzeneistrasse 29, 3457 Wasen i. E. (P 034 437 11 22)

Engemann Rudolf, Postfach 1103, 3601 Thun (G 033 225 11 20, P 033 437 46 62)

Fankhauser Heinz, Elfenweg 25, 3400 Burgdorf (P 034 422 53 23)

Glur-Schneider Marianne, Grossrätin, Höhenweg 5, 4914 Roggwil (P 062 929 20 83)

Grosjean Martial, Rue des Huit-Journaux 9, 2603 Péry (G 031 633 43 95, P 032 485 10 56)

Hauri Kurt, Dr.iur., Riedweg 6, 3074 Muri (G 031 322 69 12 od. 328 86 00, P 031 951 22 30)

Kaiser Hans-Ulrich, Grossrat, Landwirt, Solothurnstrasse 16, 3297 Leuzigen (P 032 679 33 42)

Müller-Masson Daniel, Chemin du Roc 11, 2533 Evilard (P+Fax 032 323 65 30, G 032 322 37 82)

Nussbaum Hans Georg, Jägerweg 16, 3014 Bern (P 031 332 73 49, G 031 322 65 88)

Schaffter Laurent, 3, Rue de Chalière 76, 2740 Moutier (P 032 497 98 77, Natel 079 356 18 89)

Schmid Res, Landwirt, Moosweg, 3752 Wimmis (P 033 657 12 59)

Seiler Herbert, Grossrat, Obere Stockteile 4, 3806 Bönigen (P 033 822 38 51)

Kontrollstelle / Revisoren

Hauert Hans, Landwirt, Im Feld, 3262 Suberg (032 389 15 67)

Leuenberger Markus, Friedhofweg 8, 4950 Huttwil (P 062 962 28 39, G 062 959 80 80)

Geschäftsstelle

Amthausgasse 5, Postfach, 3000 Bern 7 (Tel. 031 328 86 00, Fax 031 328 86 19)

Geschäftsführer

Kohli Andreas, Burgerkanzlei, Amthausgasse 5, Postfach, 3011 Bern (G 031 328 86 00, Fax 031 328 86 19)

Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Geschäftsführer: Dr. Arn Daniel, Kramgasse 70, Postf., 3000 Bern 8 (Tel. 031 312 33 30, Fax 031 312 24 64)

Schweiz. Gemeindeverband

Generalsekretariat: Lutz Sigibert, Solothurnstr. 22, 3322 Schönbühl (Tel. 031 858 31 16, Fax 031 858 31 15)

Verband bernischer Gemeinden

Dr. Arn Daniel, Kramgasse 70, Postfach, 3000 Bern 8 (Tel. 031 312 33 30, Fax 031 312 24 64)

Die Präsidentin hat das Wort

Liebe Leserin, lieber Leser

Nach einer gut besuchten Hauptversammlung vom 5. Juni 1999 im Städtchen Laupen und einem perfekt vorbereiteten Festablauf durch die dortige Burgergemeinde, geht es mit Riesenschritten dem Herbst und Jahresende entgegen.

Vermeehrt wurden wir in letzter Zeit von unseren Verbandsmitgliedern mit den Fragen konfrontiert, wie es sich punkto

- obligatorische Grundausbildung gemäss Art. 18. Kantonales Waldgesetz
- Verhütung von Unfällen und
- obligatorische Unfallversicherung im Wald und bei Frondiestarbeiten

mit der neu in Kraft stehenden Waldgesetzgebung, den Verordnungen und dem Unfall- und Versicherungsrecht, verhält.

Wir haben versucht, im heutigen Info-Bulletin Nr. 2 das Wichtigste für Sie zusammenzufassen. Es soll Ihnen in kurzen Zügen einen Überblick vermitteln über die gesetzlichen Vorschriften und das Versicherungswesen. Obwohl die ganze Angelegenheit ziemlich fachspezifisch und komplex erscheint, soll es uns nicht daran hindern, im Einzelnen die eigene Sachlage zu überprüfen, allenfalls zu ändern und anzupassen.

Durch eine gute Grund-, Kurs- und Weiterbildung sowie den nötigen Vorsichtsmassnahmen können auftretende Unfälle bei Wald- und Holzerarbeiten eliminiert oder sogar verhindert werden.

Werden Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht, ist es für alle in Frage kommenden Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen äusserst wichtig, dass Entschädigungs- und Unfallversicherungen angepasst und den heutigen Bestimmungen entsprechen.

Sollten hingegen bei Ihren Abklärungen noch weitere Unsicherheiten und Fragen auftauchen, so entnehmen Sie unserem Bulletin die dafür in Frage kommenden Auskunftsstellen und Adressen, die in speziellen Sachfragen zu Ihrer Verfügung stehen.

Verschiedene Informationen und wichtige Hinweise in dieser Ausgabe sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern gewidmet.

Auch unsere französisch sprechenden Freunde und Mitglieder finden in diesem Bulletin erneut "ihre Seite".

Weitere Daten und Wissenswertes können Sie den nachfolgenden Kapiteln dieser Info-Schrift entnehmen.

Ich wünsche hiermit allen noch ein paar warme, angenehme Herbsttage und vor allem für die kommende Wald- und Holzer-Saison eine unfallfreie, gute Zeit!

Ihre Vreni Jenni-Schmid

Informationen aus dem Amt für Wald des Kantons Bern

Obligatorische Grundausbildung gemäss Art. 18 KWaG

Gemäss Art. 18 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 müssen sich ab 1. Januar 2000 alle Unternehmer, Losholzer und Angestellte, die im Wald des Kantons Bern gegen Entgelt Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführen, über eine **obligatorische Grundausbildung** oder eine **gleichwertige praktische Erfahrung** ausweisen können. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden abgedruckten Kreisschreiben KS 4.5/1 vom 27. Mai 1999.

Das Gesuchsformular "Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung oder einer gleichwertigen praktischen Erfahrung gemäss Art. 18 KWaG" kann beim Amt für Wald des Kantons Bern bezogen werden.

Informationen über Motorsägekurse, Holzhauerkurse I + II sowie Handholzerkurse erteilt ebenfalls das Amt für Wald des Kantons Bern (Adresse siehe Seite 13).

Amt für Wald des Kantons Bern	Kreisschreiben	KS 4.5/1
	Verteiler: • alle GO-d • alle Förster	
Titel	Obligatorische Grundausbildung gemäss Art. 18 KWaG	
Autor / Dokument ersetzt	StAbt AFW / KS451D KS 6.5/1	Datum: 27.5.1999 vom 24.09.98

1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung und einer gleichwertigen praktischen Erfahrung gemäss Art. 18 des Kantonalen Waldgesetzes und Art. 28 der Kantonalen Waldverordnung mit dem Ziel, die Arbeitssicherheit bei Waldarbeiten zu verbessern. Sie gelten für alle Personen, die im Wald gegen Entgelt (inklusive Gegenleistungen in Form von Arbeit, Holz oder anderen Naturalien) Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführen. Ausgenommen sind Personen, die den eigenen Wald bewirtschaften oder im Wald ihrer Eltern beziehungsweise ihrer Kinder gegen Entgelt mitarbeiten. Über Ausnahmen in Härtefällen (Kleinmengen, Eigenbedarf) entscheidet die zuständige Waldabteilung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 18 Kantonalen Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG)
- Art. 28 Kantonale Waldverordnung 29. Oktober 1997 (KWaV).

3 Anforderungen an die fachliche Grundausbildung oder eine gleichwertige praktische Erfahrung

Die **Grundausbildung** gemäss Art. 18 Abs. 1 KWaG und Art. 28 KWaV muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie vermittelt die **Grundkenntnisse** über Holzernte- und Motorsägearbeiten und macht mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -massnahmen vertraut.
- Sie dauert mindestens **5 Tage**.

- Sie muss **im Zeitpunkt der Gesuchstellung vor weniger als 10 Jahren** erworben worden sein.

Eine der Grundausbildung **gleichwertige praktische Erfahrung** gemäss Art. 18 Abs. 1 KWaG liegt dann vor, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nachweis über im Rahmen von Holzernte- oder Motorsägearbeiten erworbene **praktische Erfahrung, welche im Zeitpunkt der Gesuchstellung weniger als 10 Jahre** zurückliegt.
- Dauer der praktischen Erfahrung mindestens **400 Arbeitstage in den letzten 10 Jahren oder 120 Arbeitstage in den letzten 3 Jahren** (durchschnittliche Arbeitsleistung von 2 Monaten pro Jahr inklusive Ausbildungstage).
Nachweis über **ausreichende Kenntnisse der Arbeitssicherheitsvorschriften** (Aneignung z.B. in einem durch das Amt für Wald des Kantons Bern, KAWA, organisierten und unter Leitung der Waldabteilungen dezentral durchgeführten **Sicherheitskurs von 1 Tag Dauer**).

4 Existierende Ausbildungsangebote, welche die Anforderungen an die obligatorische Grundausbildung erfüllen

Die Grundausbildung gilt ohne Gesuchstellung gemäss Ziffer 5 als anerkannt für Forstwirte mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Dasselbe gilt für Absolventen einer forstlichen Anlehre, wenn im Ausweis nach abgeschlossener Anlehre nicht ein Vorbehalt für Holzernte oder Motorsägearbeiten aufgeführt ist.

Folgende **Holzhauerkurse** erfüllen in jedem Fall die Anforderungen an die obligatorische Grundausbildung:

- Kurse im Angebot des WVS (Waldwirtschaft Verband Schweiz):
 - Motorsägekurs (5 Tage Grundausbildung)
 - Holzhauerkurs I (10 Tage vertiefte Grundausbildung)
 - Holzhauerkurs II (5 Tage Fortbildung für Fortgeschrittene)
 - Holzhauerkurse, die der WVS im Auftrag der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren durchführt (mindestens 5 Tage Grundausbildung)
- Holzhauerkurse, die das KAWA im Auftrag der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen des Unterrichtsfachs „Waldbau“ durchführt (mindestens 5 Tage Grundausbildung).

5 Anerkennung der absolvierten obligatorischen Grundausbildung oder gleichwertigen praktischen Erfahrung

Für die Anerkennung der besuchten Holzhauerkurse und der gleichwertigen praktischen Erfahrung ist die **Waldabteilung, in welcher der Gesuchsteller Wohnsitz hat, zuständig**. Diese erteilt die Anerkennung auf Gesuch hin (Benützung des Formulars in der **Beilage**).

Die Anerkennung wird im einzelnen wie folgt geregelt:

- a) **Besuch von anerkannten Holzerkursen vor dem 1.10.1998 und vor max. 10 Jahren (gerechnet ab Zeitpunkt der Gesuchstellung):** Gesuch um Anerkennung der Ausbildung zusammen mit der Bestätigung des Kursbesuchs (Kursausweis).
- b) **Anerkennung von gleichwertigen ausländischen Ausbildungsgängen in den letzten 10 Jahren:** Gesuch um Anerkennung der Ausbildung zusammen mit der Bestätigung für den Besuch des Ausbildungsganges (Ausweis) an die zuständige Waldabteilung, welche aufgrund der Unterlagen und nötigenfalls eines Augenscheins entscheidet.
- c) **Anerkennung einer in den letzten 10 Jahren erworbenen, gleichwertigen praktischen Erfahrung:** Gesuch um Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung

zung zusammen mit der Bestätigung für die in den letzten 10 Jahren geleisteten Holzernte- oder Motorsägearbeiten sowie über den Erwerb von ausreichenden Kenntnissen der Arbeitssicherheit durch den gegenwärtigen Arbeitgeber (Waldbesitzer, Unternehmer) oder den am Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Revierförster gemäss Ziffer 3.

- d) **Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung in den letzten 10 Jahren im Ausland:** Gesuch um Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung zusammen mit der Bestätigung über die in den letzten 10 Jahren geleisteten Holzernte- oder Motorsägearbeiten sowie über den Erwerb von ausreichenden Kenntnissen der Arbeitssicherheit durch den letzten ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber gemäss Ziffer 3. Die Waldabteilung entscheidet aufgrund eines Augenscheins.
- e) **Besuch von anerkannten bernischen Holzerkursen nach Inkrafttreten des Kreisschreibens:** Automatische Bestätigung des Kursbesuchs und Anerkennung als Grundausbildung gemäss Art. 18 KWaG.

6 Bearbeitungsgebühr für die Anerkennung der absolvierten obligatorischen Grundausbildung oder gleichwertigen praktischen Erfahrung

Die **Bearbeitungsgebühr für die Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung beträgt Fr. 50.--**. Die Anerkennung der absolvierten Grundausbildung ist gebührenfrei.

7 Vollzug

Grundsätzlich sind die Arbeitgeber (Waldbesitzer oder Unternehmer) dafür verantwortlich, dass Holzernte- und Motorsägearbeiten nur von Personal ausgeführt werden, welches die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

8 Kontrolle

Der Forstdienst (zuständiger Revierförster, Arbeitssicherheitsförster oder Oberförster) führt stichprobenweise Kontrollen durch. Alle forstlichen Arbeitskräfte, welche obigen Bestimmungen unterliegen, haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Der Ausweis für die Anerkennung der Grundausbildung muss nicht auf sich getragen werden, ist aber innerhalb einer angemessenen Frist den Kontrollorganen einzureichen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verfügt die zuständige Waldabteilung die nötigen Massnahmen.

9 Inkrafttreten

1. Oktober 1998

10 Übergangsbestimmungen

Die Erfordernisse gemäss Art. 18 Abs. 1 KWaG und Art. 28 KWaV müssen bis spätestens zum 1. Januar 2000 erfüllt sein.

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Kantonsoberförster

H. Balsiger

Unfallversicherung

Verschiedene Anfragen zeigen, dass betreffend Unfallversicherung des Waldpersonals immer noch Unsicherheiten bestehen.

Dazu veröffentlichen wir nachstehend einen Beitrag der Herren L. Coray, H. Roth und H. Sonderegger von der SUVA:

Obligatorische Unfallversicherung im Wald und bei Frondienstarbeiten

Auf 1. Januar 1984 löste das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) das alte Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) ab. Bezüglich Versicherungsleistungen ergaben sich daraus für einzelne Versicherte einschneidende Änderungen. Im folgenden sollen speziell die forstlichen Versicherungsprobleme dargestellt werden, die bei Betriebsbesuchen, Beratungen vor Ort und bei telefonischen Anfragen immer wieder zu Diskussionen Anlass geben. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre SUVA-Agentur.

Stockverkauf

Grundsätzlich sind nach Art. 1 UVG alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfallfolgen versichert. Wenn ein Waldbesitzer (z.B. eine Gemeinde) Holz "auf dem Stock" verkauft, so ist der Käufer bei der Rüstarbeit nicht über den Verkäufer versichert, da er ja **sein eigenes** Holz schlägt und rüstet.

Kauf ein **Arbeitnehmer** Holz "auf dem Stock", deckt ihn in der Regel bei der Fäll- und Rüstarbeit die Nichtberufsunfallversicherung seines Arbeitgebers. Gegen Nichtberufsunfälle sind jedoch nur jene Arbeitnehmer versichert, die beim gleichen Arbeitgeber mindestens 12 Stunden in der Woche arbeiten (Art. 13 UVV).

Verkauft der Waldbesitzer das Holz an einen **Selbständigerwerbenden**, z.B. an einen Landwirt, hat die private Unfallversicherung des Holzkäufers im Rahmen der Policebestimmungen für allfällige Unfälle aufzukommen.

Losholz (auch Taxholz, Dürrholz usw. genannt)

Die forstpolizeiliche Bestimmung, wonach die Abgabe von Losholz "auf Stock" verboten ist, wurde im Forstgesetz vom 1. Januar 1993 weggelassen. Eine Gemeinde darf neu Losholz auch "auf dem Stock" abgeben. Das neue Forstgesetz vermag aber an der bisherigen SUVA-Versicherungspraxis nichts zu ändern.

Wie unter "Stockverkauf" erwähnt, wechselt das Holz bei einer "Verlosung auf dem Stock" den Besitzer. Schlag und Rüsterei sind dann nicht über die Gemeinde versichert, weil die Losholzbezüger Holz bearbeiten, welches in ihr Eigentum übergegangen ist.

Versicherung von Gemeindewerk (Frondienstleistungen)

Wer unentgeltlich Gemeindewerk leisten muss oder anstelle der Arbeitsleistung eine Gemeindewerksteuer oder Taxe zu bezahlen hat, ist bei der Leistung der Pflichtstunden **nicht durch die Gemeinde** obligatorisch unfallversichert. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, dass solche Pflichtleistungen keine Arbeitnehmereigenschaften auslösen.

Da gemäss UVG (mit Ausnahme der freiwilligen Versicherung) nur Arbeitnehmer versichert sind, deckt die obligatorische Unfallversicherung das Pflichtgemeindewerk nicht.

Arbeitnehmer sind bei Unfällen "im Gemeindewerk" über die Nichtberufsunfallversicherung ihres Arbeitgebers gedeckt, sofern sie dort mindestens 12 Stunden pro Woche arbeiten.

Selbständigerwerbende werden durch eine allfällige "freiwillige Versicherung nach UVG" oder eine Unfallversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz entschädigt.

Eine **Ausnahme** bildet das sogenannte **Algemeindewerk**. Wenn beispielsweise Landwirte als teilweise Gegenleistung für die Viehsommerung Algemeindewerk wie Alpräumung, Zäunen, Gebäudeunterhalt usw. leisten müssen, sind sie bei diesen Arbeiten über die Gemeinde UVG-versichert.

Taggeld

Das Taggeld beträgt 80 % des versicherten Lohnes bei voller Arbeitsunfähigkeit ab 3. Tag nach dem Unfalltag.

Wenn ein **Arbeitnehmer** in seiner Freizeit für eine Forstverwaltung im Akkord- oder Stundenlohn arbeitet und dabei verunfallt, so berücksichtigt die SUVA neben dem Lohn bei seinem Haupt-Arbeitgeber auch den Verdienst als Holzer.

Wenn ein **Selbständigerwerbender** (z.B. Landwirt) nur gelegentlich für eine Gemeinde arbeitet, wird ihm das Taggeld aufgrund des im Jahre vor dem Unfall erzielten Einkommens aus **unselbständiger** Tätigkeit ausgerichtet.

Der Verdienst aus selbständigem Erwerb kann nicht berücksichtigt werden.

Da diese vom Gesetz vorgeschriebene Berechnungsart zu sehr niedrigen Taggeld-Ansätzen (Minimaltaggeldern) führen kann, ist darauf zu achten, dass der Selbständigerwerbende privat gut versichert ist und dass die private Unfallversicherung die vereinbarten Leistungen auch voll erbringt, wenn der Selbständigerwerbende als Arbeitnehmer verunfallt.

Sofern ein Selbständigerwerbender mindestens zwei Wochen für eine Forstverwaltung gearbeitet hat, oder wenn die Arbeit mindestens solange gedauert hätte (z.B. grösserer Akkord), wird das Taggeld aufgrund des zur Zeit des Unfalles bezogenen bzw. vereinbarten Lohnes umgerechnet auf ein volles Jahr ausgerichtet. Das Taggeld wird während der gesamten Unfalldauer und nicht nur bis zur Beendigung des Akkordes bezahlt.

Beispiel:

Ein (selbständiger) Landwirt arbeitet:

- im Winter 9 Tage für die Forstverwaltung	Fr. 1'000.--
- im Sommer 6 Tage im Gemeindewerk	Fr. 600.--
- im Herbst 8 Tage im Sägewerk	Fr. 800.--
- gelegentlich, total 6 Tage im Transportunternehmen	Fr. 970.--
Total Verdienst in 29 Tagen	Fr. 3'370.--
	=====

Der Lohn aus **unselbständiger** Tätigkeit im Jahre vor dem Unfall wird durch 365 geteilt. Das ergibt einen Tagesverdienst von

$$\frac{\text{Fr. } 3'370.--}{365} = \text{Fr. } 9.25$$

Das Taggeld beträgt 80 % des Tagesverdienstes, somit aufgerundet Fr. 8.-- pro Kalendertag.

Rentenleistungen

Die Invalidenrente beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes. Als Grundlage (versicherter Verdienst) für die Bemessung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn als Arbeitnehmer. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird **nicht** berücksichtigt.

Wenn beispielsweise ein Landwirt nur ein geringes Einkommen als Arbeitnehmer hatte, so erhalten er oder seine Hinterlassenen von der UVG-Versicherung (der Waldbesitzerin) nur sehr kleine Renten, weil eben der Verdienst als Selbständigerwerbender nicht berücksichtigt werden kann. Daher ist es wichtig, dass Landwirte, weil selbständigerwerbend, bei ihrer Privatversicherung auch eine existenzsichernde Invaliditätssumme versichern. Ist ein Landwirt verheiratet, resp. Familienvater, sollte sein privater Versicherungsvertrag zudem eine grössere Todesfallsumme enthalten. Um folgenschwere Versicherungslücken auszuschliessen, ist unbedingt darauf zu achten, dass die private Unfallversi-

cherung die vereinbarten Leistungen auch dann voll erbringt, wenn der sonst Selbständigerwerbende als Arbeitnehmer verunfallt.

Berechnungsbeispiel:

Der im Beispiel "Taggeld" aufgeführte Landwirt zieht sich durch seinen über die obligatorische Unfallversicherung gedeckten Unfall bleibende Schädigungen zu, die eine erwerbliche Invalidität von 50 % begründen. Der Jahresverdienst im Jahre vor dem Unfall als selbständig Erwerbender beträgt Fr. 3'370.--. Bei voller Erwerbstätigkeit ergibt dies eine Jahresrente von Fr. 2'696.-- (80 % des versicherten Verdienstes); bei 50 % von Fr. 1'348.--. Das Monatsbetreffnis beläuft sich somit auf Fr. 112.35.

April 1994

Der Kanton Bern stellt zudem unserem Verband das folgende Merkblatt für das **kantonale Wald-**

pflegepersonal als Anleitung, wie sich unsere Mitglieder verhalten sollten, zur Verfügung:

Merkblatt Unfallversicherung für das Personal der Waldpflege im Staatsforstbetrieb

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 1 UVG sind alle in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer (AN) obligatorisch gegen die Unfallfolgen versichert. Für Teilzeitangestellte reichen die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen (Taggeldversicherung, Rentenleistung usw.) oftmals nicht aus und müssen deshalb in der Regel mit einer zusätzlichen Unfallversicherung ergänzt werden (vgl. Ziffer 3 hiernach).

2. Leistungen für Teilzeitangestellte bei Berufsunfällen (oblig. SUVA-Unfallversicherung)

a) *Taggeld*: Ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag bis 80% des versicherten Verdienstes.
Dauer: Für jedes geleistete und das laufende Jahr je ein Monatslohn, höchstens jedoch 12 Monatslöhne.

BG %	Monatsgehalt Fr.	Vers. Verdienst Fr.	pro Monat Fr.	pro Tag ca. Fr.
100	3'579.05	1'809.65	1'447.72	48.25
80	2'863.24	1'447.72	1'158.17	38.60
60	2'147.43	1'085.79	868.63	28.95
50	1'789.53	904.83	723.86	24.12
40	1'431.62	723.86	579.09	19.30
30	1'073.71	542.89	434.31	14.47
20	715.81	361.93	289.54	9.65
10	357.90	180.96	144.77	4.82

b) *Invalidenrente*

BG	Monatsgehalt	Vers. Verdienst	pro Monat	pro Monat
%	Fr.	(100%) Fr.	(80%) Fr.	(Anspruch auf AHV/IV) Fr.
100	3'579.05	1'809.65	1'447.72	1'628.68
80	2'863.24	1'447.72	1'158.17	1'302.95
60	2'147.43	1'085.79	868.63	977.21
50	1'789.53	904.83	723.86	814.34
40	1'431.62	723.86	579.09	651.47
30	1'073.71	542.89	434.31	488.60
20	715.81	361.93	289.54	325.73
10	357.90	180.96	144.77	162.86

In Sonderfällen, wie etwa bei unregelmässig oder nur kurzfristig im versicherungspflichtigen Betrieb Beschäftigten (z.B. Landwirte), legt die SUVA das Taggeld nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber oder dem Versicherten fest. So wird bei unregelmässiger Tätigkeit oder stark schwankendem Lohn ein angemessener Durchschnittslohn berücksichtigt, wo bei in der Regel der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit in den drei, längstens in den zwölf Monaten vor dem Unfall als Vergleichsbasis dient.

c) *Integritätsentschädigung*

Wenn der Versicherte durch Unfall eine dauernde, erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet, wird bis zur Höhe eines versicherten Jahresverdienstes eine Kapitalleistung ausgerichtet.

d) *andere*

Nähere Angaben für Versicherungsleistungen betreffend Hilflosenentschädigung, Hinterlassenenrente, andere zusätzliche Leistungen können bei der SUVA eingeholt werden.

3. Freiwillige Berufsunfallversicherung (Zusatzversicherung durch einen privaten Versicherer)

Versicherte Personen:

Sämtliche SUVA-Versicherte Personen für Holzschlag und Transport, welche namentlich zur Versicherung angemeldet sind. Anzahl Tage: 350.

Versicherte Leistungen (Beispiel eines privaten Versicherer)

a) *Taggeld*

BG	Leistung ab 15. Tag (bis 2 Jahre)		Kosten pro Person	
	%	Fr. pro Tag	Fr. pro Tag	Fr. pro Monat
100	60.--	1'800.--	1.02	30.50
80	48.--	1'440.--	0.81	24.40
60	36.--	1'080.--	0.61	18.30
50	30.--	900.--	0.51	15.25
40	24.--	720.--	0.40	12.20
30	18.--	540.--	0.31	9.15
20	12.--	360.--	0.21	6.10
10	6.--	180.--	0.10	3.05

b) Invalidität

BG %	Invaliditätskapital (einmalige Zahlung) Fr.	Kosten pro Person	
		Fr. pro Tag	Fr. pro Monat
100	100'000.--	0.78	23.35
80	80'000.--	0.62	18.70
60	60'000.--	0.47	14.00
50	50'000.--	0.39	11.70
40	40'000.--	0.31	9.35
30	30'000.--	0.23	7.00
20	20'000.--	0.15	4.65
10	10'000.--	0.08	2.35

c) Todesfall

BG %	Todesfallkapital (einmalige Zahlung) Fr.	Kosten pro Person	
		Fr. pro Tag	Fr. pro Monat
100	100'000.--	0.31	9.35
80	80'000.--	0.25	7.50
60	60'000.--	0.18	5.60
50	50'000.--	0.15	4.70
40	40'000.--	0.13	3.75
30	30'000.--	0.09	2.80
20	20'000.--	0.06	1.85
10	10'000.--	0.03	0.95

Bei BG 100%: Prämien für Versicherungsleistungen a) - b): Fr. 63.20 pro Monat
Prämie für Gesamtpaket Fr. 60.60 pro Monat

4. Nichtberufsunfälle

Teilzeitbeschäftigte, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber **weniger als 12 Stunden (BG = 28,57%)** beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Jedoch gelten für sie auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

5. Vorgehen

Wir empfehlen nachstehende Checkliste anzuwenden:

- ⇒ Persönliche Leistungen der oblig. SUVA-Unfallversicherung überprüfen (vgl. Ziffer 2)
 - - Taggeldleistungen aufgrund Monatsgehalt und Beschäftigungsgrad (BG)
 - - Kapitaleleistungen aufgrund Monatsgehalt und Beschäftigungsgrad (BG)
- ⇒ Andere Versicherungsleistungen überprüfen
 - - Bei welchen Unfallversicherungen bin ich noch versichert? (z.B. Landwirte mit Vorsorgeversicherung der Schweiz. Landwirtschaft)
- ⇒ Sind die Leistungen bei einem Berufsunfall genügend?
 - - Ja; keine weiteren Massnahmen erforderlich.
 - - Nein; Zusatzversicherung (privater Versicherer) abschliessen (vgl. Ziffer 3)

Ausgabe 7.12.1998

Wichtigste Namen und Adressen

Amt für Wald des Kantons Bern, Effingerstrasse 53, 3011 Bern (Tel. 031 633 50 20, Fax 031 633 50 18)

Amtsvorsteher / Kantonsoberförster:
Stabchef / Kantonsoberförster-Stv./Bereichsleiter Forstbetrieb
Bereichsleiter Aus-, Fort- und Weiterbildung
Bereichsleiter Forstliche Planung
Bereichsleiter Waldbau und Ökologie
Bereichsleiter Walderhaltung / Forstpolizei
Bereichsleiter Zentrale Dienste
Der Amtsleitung zugeteilt:

Heinz Balsiger, dipl. Forsting. ETH/SIA
Hansruedi Walther, dipl. Forsting. ETH/SIA
Dr. Ulrich Hug, dipl. Forsting. ETH
Dr. Andreas Bürki, dipl. Forsting. ETH
Adrian Lukas Meier, dipl. Forsting. ETH
Rudolf von Fischer, dipl. Forsting. ETH
Roger Schmidt, dipl. Forsting. ETH/SIA
François Gauchat, dipl. Forsting. ETH

Waldabteilung 1

Oberland - Ost, 3800 **Interlaken**
Tel. 033 826 42 40 Fax 033 826 42 41
Vorsteher: Rudolf Zumstein, dipl. Forsting. ETH/SIA
Oberförster: Dr. Rudolf Straub, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Fritz Kupfer, dipl. Forsting. ETH

Waldabteilung 2

Frutigen - Obersimmental / Saanen, 3700 **Spiez**
Tel. 033 655 52 00 Fax 033 655 52 09
Vorsteher: Ulrich Vogt, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Christian von Grünigen, dipl. Forsting. ETH

Waldabteilung 3

Thun - Niderrsimmental, 3700 **Spiez**
Tel. 033 655 53 00 Fax 033 655 53 09
Vorsteher: Heinz Zimmer, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Emil Heldner, dipl. Forsting. ETH

Waldabteilung 4

Emmental, 3552 **Bärau**
Tel. 034 409 37 37 Fax 034 409 37 10
Vorsteher: Walter Marti, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Dr. Ronald Bill, dipl. Forsting. ETH

Waldabteilung 5

Bern - Gantrisch, 3132 **Riggisberg**
Tel. 031 808 11 11 Fax 031 808 11 12
Vorsteher: Conradin Mohr, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Philipp Mösch, dipl. Forsting. ETH/SIA

Waldabteilung 6

Burgdorf - Oberaargau, 3425 **Koppigen**
Tel. 034 413 77 99 Fax 034 413 77 89
Vorsteher: Dr. Martin Sollberger, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Laurent Marti, dipl. Forsting. ETH

Waldabteilung 7

Seeland, 3232 **Ins**
Tel. 032 313 28 58 Fax 032 313 32 39
Vorsteher: Jürg Schneider, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Anton Stauffer, dipl. Forsting. ETH/SIA

Division forestière 8

Jura bernois, 2710 **Tavannes**
Tel. 032 481 11 55 Fax 032 481 51 24
Vorsteher: Renaud Baumgartner, dipl. Forsting. ETH/SIA
Oberförster: Gérald Montandon, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Nicolas Bessire, dipl. Forsting. ETH
Oberförster: Henri Neuhaus, dipl. Forsting. ETH

Abteilung Naturgefahren

Schloss 5, 3800 **Interlaken**
Tel. 033 826 42 70 Fax 033 826 42 71
Vorsteher: Heinrich Buri, dipl. Forsting. ETH/SIA
Oberförster: Ueli Ryter, dipl. Forsting. ETH

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Mit dem Bestelltalon auf Seite 18 können Sie die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung [VUV]) vom 19. Dezember 1983 (Stand 6. Juli 1999) gratis bei der Geschäftsstelle beziehen.

Informationen aus dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)

Handbuch Gemeindefinanzen

Heinz Berger, Leiter Fachbereich Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden und Raumordnung

Mit der auf 1.1.1999 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzgebung¹ besteht Anpassungsbedarf für den bewährten Ordner „Neues Rechnungsmodell“ (kurz NRM-Ordner), den Leitfaden Finanzhaushalt aus dem Jahr 1992 und die Revisions- und Passationsanleitungen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Verbandes Bernischer Gemeinden, des Verbandes Bernischer Finanzverwalter, des Vereins Bernischer Regierungsstatthalter, sowie des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurde eingesetzt mit dem Auftrag, die bestehenden Grundlagen (NRM-Ordner, Revisionsordner, Passationsordner) an das neue Gemeindegesetz anzupassen, wo nötig zu überarbeiten oder zu ergänzen und in Form eines Handbuchs kundengerecht zusammenzufassen.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:

AGR: Heinz Berger (Vorsitz), Reto Rutschi, Hanspeter Berger, Gerhard Leuenberger, Gregor Masshardt, Peter Perren, Michel Roy, Jürg Wichtermann

VBG: Ueli Seewer

VBF: Stefan Muri

VBRStH: Erwin Walker und Thomas Gross

Das Handbuch soll eine Praxishilfe darstellen und laufend mit Musterbeispielen und aktuellen Problemstellungen ergänzt werden.

Realisiert wird eine Aufteilung in vier Teile, das eigentliche Handbuch und drei Anhänge in Form von je einem Ordner mit Unterlagen für die **Finanzverwaltungen** gemeinderechtl. Körperschaften, für **Rechnungsrevisoren** und für **Regierungsstatthalterämter**. Der Allgemeine Teil, das eigentliche Handbuch, ist in allen drei Ordnern identisch und zusätzlich, voraussichtlich ab Som-

mer 2000, als Separatdruck erhältlich. Die Anhänge mit Vorlagen und Beispielen sind auf die unterschiedlichen Ansprechpersonen angepasst.

Die Unterlagen werden aufgeteilt in drei Ordnern mit Loseblättern:

- Anhang für die Finanzverwaltung (roter Ordner NRM)
- Anhang für die Rechnungsprüfung (blauer Ordner)
- Anhang für die Rechnungspassation (grüner Ordner)

Der ursprüngliche Zeitplan mit Erscheinungstermin Ende 1999 kann wegen anderweitiger Arbeitsbelastung (Sanierungspläne für Gemeinden etc.) nicht eingehalten werden. Bis 31.10.1999 sind die dringenderen Kapitel Rechnungsprüfung und Wiederbeschaffungswerte in der Vernehmlassung bei den betroffenen Verbänden und Amtsstellen. Der Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen ist ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladen.

Bei allen Regelungen im Handbuch wird auf die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gemeindearten und -größen Rücksicht genommen. Wir bemühen uns, gemeinsam mit den betroffenen Verbänden, für alle Problemstellungen gemeindeverträgliche Lösungen zu finden.

Als Zwischenergebnis:

Rechnungsprüfung

Wir prüfen gegenwärtig, ob für die Rechnungsprüfung von Kleinstkörperschaften einfachere Formulare verwendet werden können. Die heute einheitlichen Formulare für alle Körperschaften haben sicher Vorteile. Sie sind aber gerade bei kleinsten Buchhaltungen stark hinterfragt worden. Für die Prüfung der Jahresrechnung 1999 sind noch die Einheitsformularsätze zu verwenden.

¹ Gemeindegesetz vom 16.3.1998, Gemeindeverordnung vom 16.12.1998

Die Befähigungsanforderungen an Rechnungsprüfer sind in der Vernehmlassungsvorlage als Ergänzung zu den Bestimmungen der Gemeindeverordnung wie folgt vorgesehen:

Jedes Mitglied eines Rechnungsprüfungsorganes muss zu seiner Tätigkeit befähigt sein. Zur Prüfung der Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeindefinanzhaushalten ist eine Person befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeindefinanzhaushalten verfügt.

Diese Voraussetzungen sind beispielsweise erfüllt, wenn sich die Revisorin oder der Revisor ausweisen kann über

- a) einen Lehrabschluss kaufmännischer Richtung oder
- b) einen allgemeinen Lehrabschluss und zusätzlich über kaufmännische Grundkenntnisse verfügt oder
- c) einen Mittelschulabschluss und zusätzlich über kaufmännische Grundkenntnisse verfügt.

Es handelt sich somit um Empfehlungen des AGR. Die Gemeinde beurteilt, ob das Rechnungsprüfungsorgan befähigt ist.

Wenn der Umsatz der Laufenden Rechnung in drei aufeinanderfolgenden Jahren je zwei Millionen Franken übersteigt, muss das Rechnungsprüfungsorgan besondere fachliche Voraussetzungen erfüllen. Diese besonderen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Person, welche die Revision leitet, neben der ordentlichen Befähigung, über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

Da nur wenige Burgergemeinden diese Umsatzgrenze überschreiten, wird hier auf die besonderen Voraussetzungen nicht näher eingegangen. Auskünfte erteilt der zuständige Kreis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Finanzplan

Die Pflicht zur Erstellung eines Finanzplans wurde mit der neuen Gemeindegesetzgebung auf alle gemeinderechtlichen Körperschaften ausgedehnt. Der Finanzplan ist mindestens jährlich nachzuführen. Abhängig von der Grösse der Körperschaft und ihrer Investitionstätigkeit sind mehr oder weniger hohe Anforderungen an den Finanzplan zu stellen. Denkbar wäre eine künftige Regelung für Kleinstkörperschaften:

Bei Kleinstkörperschaften ohne Investitionen und ohne Bilanzfehlbetrag kann im Rahmen des Vorberichts zur Jahresrechnung über die erwartete Entwicklung von Aufwand und Ertrag, sowie Eigenkapital orientiert werden.

Bei grösseren Körperschaften oder bei Investitionstätigkeit sind umfangreichere Arbeiten nötig. Wir werden Beispiele veröffentlichen und auf EDV abgeben. Noch offen ist, ob das Finanzplanergebnis als Bestandteil der Jahresrechnung erklärt wird. Sollte dies eintreffen, wäre das Finanzplanergebnis ab der Rechnung 2000 beizulegen.

Sicherheit der Anlagen

Der bisher eng gefasste Begriff der Sicherheit der Anlagen wird voraussichtlich auf die Anlagerichtlinien für Pensionskassen gemäss BVG ausgedehnt. Es würden damit mehr Anlagemöglichkeiten als bisher offenstehen.

NRM-Umstellung

Spätestens ab 2002 wenden laut Gemeindeverordnung alle Körperschaften das Neue Rechnungsmodell (NRM) an. Das NRM stellt höhere Anforderungen an die Rechnungsführung.

Denkbar wäre auch, die Rechnungen mehrerer Burgergemeinden an einem Ort führen zu lassen oder die Rechnungsführung der Einwohnergemeinde oder einem Treuhänder zur Führung zu übertragen. Seit 1997 führen alle Einwohnergemeinden ihre Rechnungen nach NRM; die Einrichtungen wären dort vorhanden und die Schulung würde vereinfacht.

*Bis am 30. Oktober 1999 läuft die vom AGR ausgehende Vernehmlassung. Möchten Sie sich dazu äussern, können Sie die entsprechenden Unterlagen bei der Geschäftsstelle anfordern. Eine Stellungnahme Ihrerseits erwarten wir bis am **20. Oktober 1999** zu Händen des Kantonalen Amtes.*

Amtliche Werte, Erhöhung per 1. Januar 1999

Heinz Berger, Leiter Fachbereich Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften des Steuergesetzes gehen bei den steuerpflichtigen Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen den Vorschriften des Gemeindegesetzes vor.

Nach Absprache mit der Steuerverwaltung gilt:
Die Erhöhung der amtlichen Werte ist in der Buchhaltung **nicht** nachzuvollziehen.

Forstreservfonds

Heinz Berger, Leiter Fachbereich Gemeindefinanzen im Amt für Gemeinden und Raumordnung

Eine Verzinsung der Forstreservfonds ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Sie wurden bereits entsprechend orientiert.
Wir empfehlen, die Fonds zweckentsprechend einzusetzen, um nicht unbeabsichtigte Steuerfolgen

zu verursachen. Eine Umbuchung auf das Eigenkapital würde von der Steuerverwaltung dem Gewinn zugerechnet.

Gemeindegesezt (GG) Gemeindeverordnung (GV)

Im Bulletin Nr. 1 konnten wir Sie über das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene neue Gemeindegesezt informieren sowie auf die in Bearbeitung stehende Gemeindeverordnung, welche ebenfalls seit dem 1. Januar 1999 in Kraft ist, hinweisen. Sie haben die Möglichkeit, dass Gemeindegesezt sowie die Gemeindeverordnung mit dem Bestelltalon auf Seite 13 zu bestellen.

Organisationsreglement (OgR) für Burgergemeinden

Das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat im November 1998 das Organisationsreglement für Burgergemeinden dem neuen Gemeindegesezt angepasst und stellt diese Musterreglemente den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in gedruckter Form oder auf Diskette zur Verfügung.

Gegen Bezahlung übernimmt das Amt für Gemeinden und Raumordnung auch die Reinschrift der Reglemente (Servicelösung).

Interessenten melden sich bitte direkt bei:

Deutsche Version:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Herrn S. Schweize
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
Tel. 031 633 77 36

Französische Version:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Berner Jura - Seeland
Spitalstrasse 20, Postfach 341, 2501 Biel
Tel. 032 323 12 83

Organisationsreglement (OgR) für Burgergemeinden

Inhaltsverzeichnis

- **Aufgaben**
- **Organisation**
 - Die Stimmberechtigten*
 - Rechte
 - Befugnisse
 - Burgerrat*
 - Ständige Kommissionen*
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Übrige ständige Kommissionen
 - Nichtständige Kommissionen*
 - Personal*
 - Verantwortlichkeit*
- **Verfahren der Burgerversammlung**
 - Abstimmungen*
 - Wahlen*
 - Protokolle*
- **Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- **Auflagezeugnis**
- **Anhang I: Ständige Kommissionen**
- **Anhang II: Beamtete Personen**
- **Beilage 1: Organigramm**
- **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**
- **Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren**
- **Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten**

La page de l'association des Bourgeoisies du Jura bernois

Le 11 septembre dernier, l'Association des Bourgeoisies du Jura bernois a tenu sa 20^{ème} assemblée générale à Plagne. Notre association comprend 18 Bourgeoisies, ce qui démontre que certaines ont déjà organisé 2 fois notre assemblée générale. Afin de nous remettre en mémoire ces 20 dernières années, nous publions ci-après la liste des assemblées passées.

1979	Assemblée constitutive	St-Imier	1992	13 ^{ème}	Cormoret
1980	1 ^{ère}	Tavannes	1993	14 ^{ème}	Malleray
1981	2 ^{ème}	Péry	1994	15 ^{ème}	La Heutte
1982	3 ^{ème}	Reconvilier	1995	16 ^{ème}	St-Imier
1983	4 ^{ème}	Orvin	1996	17 ^{ème}	Tavannes
1984	5 ^{ème}	Malleray	1997	18 ^{ème}	Romont
1985	6 ^{ème}	Sonvilier	1998	19 ^{ème}	Sonvilier
1986	7 ^{ème}	Prêles	1999	20 ^{ème}	Plagne
1987	8 ^{ème}	Moutier	Préavis		
1988	9 ^{ème}	Saicourt	2000	21 ^{ème}	Prêles
1989	10 ^{ème}	Cortébert	2001	22 ^{ème}	Moutier
1990	11 ^{ème}	Perrefitte			
1991	12 ^{ème}	Reconvilier			

Association des bourgeoisies du Jura bernois

Le Président:

Laurent Schaffter

Le Secrétaire:

Martial Grosjean

Informationen aus der Geschäftsstelle

Hauptversammlung 1999 in Laupen

Am 5. Juni 1999 hat die ordentliche Hauptversammlung 1999 in Laupen stattgefunden. Zu Beginn wurden Gäste und Delegierte zum Spiel des Trommler- und Pfeiferkorps Laupen vom Burgerrat Laupen empfangen und zu Kaffee und Gipfeli, serviert von charmanten Damen in Tracht, eingeladen. Die Traktanden wurden von unserer Präsidentin, Frau Grossrätin Vreni Jenni-Schmid, speditiv behandelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Protokoll.

Das abschliessende Referat von Herrn Regierungsrat Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor des Kantons Bern, über *"Strukturen von Kanton und Gemeinden im Wandel"* stiess bei den Anwesenden auf grosses Interesse. Wie üblich erhalten Sie das Referat in gedruckter Form zugestellt.

Nach einem ebenfalls von der Burgergemeinde Laupen zur Militärmusik Laupen servierten Apéro und dem Mittagessen wurden Delegierte und Gäste von mehreren "original gekleideten" Blidenknechten und "Markethenderinnen" beim Schloss empfangen. Zuerst wurde kurz der Bau der Blide erklärt und dann mehrere Schuss, mit tatkräftiger Hilfe unserer Präsidentin, Frau Vreni Jenni-Schmid, und Burgergemeindepräsident von Laupen, Herrn Fritz Ruprecht, abgegeben.

Wir möchten an dieser Stelle der Burgergemeinde Laupen, dem Burgerrat, allen Helferinnen und Helfern, sowie dem OK-Präsidenten, Herrn Karl Schuhmacher, nochmals für ihren grossen Einsatz danken. Die HV 1999 in Laupen werden wir in guter Erinnerung behalten.

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor

Heinz Fankhauser, Burgdorf

- 1934 geboren in Muralto
- Schulen Burgdorf/Lützelflüh/Seminar Hofwil
- 6 Jahre Lehrer Reisiwil/Bern
- 34 Jahre Versicherungs-Kaufmann "Winterthur-Versicherungen"
- pensioniert
- seit 1987 Burgerrat
- Präsident Schlossmuseum Burgdorf
- 4 Töchter, 3 Enkel

Hans-Ulrich Kaiser, Leuzigen

- 1946 geboren in Leuzigen
- verheiratet, 2 Söhne, 1 Tochter, Grossvater
- 1961/62 Welschlandaufenthalt auf einem Landwirtschaftsbetrieb
- 1966 RS, WK als WM bei Schw.Füs.Kp.IV 27
- ab 1979 Bewirtschaftung eines 17 ha Landwirtschaftsbetriebes in Leuzigen
- 1984-1989 Präsident Baukommission Leuzigen
- 1989-1996 Präsident Burgerrat/BG

- 1995 Präsident Holzproduzentenverband Aarberg-Büren
- 1997/1998 OK Seel. Schwingfest Leuzigen
- ab 1998 Grossrat

Hans Georg Nussbaum, Bern

"Mein Name ist Hans Georg Nussbaum. Ich wurde am 7. Mai 1957 geboren. Aufgewachsen bin ich in Bern, wo ich noch heute mit meiner Frau lebe. 1984 erwarb ich das Fürsprecherpatent. Nach mehrjährigen Tätigkeiten auf der Finanzdirektion des Kantons Bern und im Bundesamt für Justiz arbeite ich seit dem 1. August 1998 auf der eidgenössischen Oberzolldirektion, wo ich die Leitung des Rechtsdienstes übernommen habe. Während neun Jahren war ich Rechnungsexaminator der Burgergemeinde Bern. Auf den 1. Januar 1999 wurde ich zum Mitglied der Kommission für Grundsatzfragen der Burgergemeinde Bern gewählt. Ich freue mich, für die Burgergemeinde Bern und den VBBG tätig zu sein."

Jahresbeitrag 1999

Anlässlich der HV 1998 in Huttwil wurde beschlossen, die Mitgliederbeiträge ab 1999 wie folgt zu erhöhen (* alt):

Gesamtvermögen (inkl. Fonds und Reserven):

- Bis Fr. 600'000.-- = Fr. 70.-- (*Fr. 50.--)
- Über Fr. 600'000.-- = Fr. 120.-- (*Fr. 100.--)
- Über Fr. 1'000'000.-- = Fr. 250.-- (*Fr. 200.--)
- Über Fr. 2'000'000.-- = Fr. 350.-- (*Fr. 300.--)

Wir erlauben uns, Ihnen mit beiliegendem Schreiben, inkl. Einzahlungsschein, diesen erhöhten Mitgliederbeitrag in Rechnung zu stellen.

"Berns grosse Zeit – das 15. Jahrhundert neu entdeckt"

Prof. Dr. Norbert Gramaccini, Präsident Verein "Berns grosse Zeit"

Autorinnen und Autoren unterschiedlicher Fachrichtungen haben vereint an diesem Buch mitgearbeitet, das in der Fülle seiner Beiträge und den reichen Abbildungen eine der prächtigsten Seiten bernischer Geschichte aufschlägt und einen neuen Einblick in Berns grosse Zeit vom Stadtbrand 1405 bis zum Ausbruch der Reformation geben möchte. Berns Anspruch auf Mitgliedschaft unter den führenden europäischen Kulturmetropolen wurde im 15. Jahrhundert begründet. Diese scheinbar so ferne Zeit ist unserer Gegenwart in vielem verwandter als gemeinhin angenommen wird. Das reich illustrierte Buch "Berns grosse Zeit" lädt zum Betreten, Verweilen und Vergleichen ein.

Aus dem Inhalt

- Die Stadt als Lebensraum
- Die Stadtbevölkerung
- Handel und Gewerbe
- Der Politische Alltag - Verwaltung und Territorium
- Kunst im Dienst der Kirche
- Freisetzung der weltlichen Sicht

Diese Publikation kann zum Preis von Fr. 78.--, inkl. Versand und Porto, bestellt werden beim Berner Lehrmittel- und Medienverlag BLMV, Güterstrasse 13, 3008 Bern

Tel. 031 380 52 52, Fax 031 380 52 10

Publikation "Zahlen aus dem Berner Wald"

In der beiliegenden Publikation "Zahlen aus dem Berner Wald" sind die wichtigsten verfügbaren

Zahlen über den Wald im Kanton Bern zusammengefasst.

Regionalversammlungen 1999

Daten: 18.10.1999 in Schönbühl, 23.11.1999 in Spiez, 29.11.1999 in Leuzigen, 25.11.1999 in Péry

Traktanden: Reorganisation der Amts- und Bezirksverwaltungen, Vorstellung Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Umfrage/Diskussion über den Status der Bürgergemeinden

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Ausschreibung

Wichtige Daten 1999/2000 / Dates importantes en 1999/2000

Datum/Date	Ort/Lieu	Anlass/Rencontre
18. Oktober 1999 23. November 1999 29. November 1999 25. November 1999	Schönbühl Spiez Leuzigen Péry	Regionalversammlungen unseres Verbandes Assemblée d'information régionales de notre Association
13. Mai 2000	Kappelen	Hauptversammlung unseres Verbandes Assemblée générale de notre Association
23.+24. Juni/juin 2000	Tarasp	Generalversammlung des Schweiz. Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen Assemblée générale de la Fédération suisse des Bourgeoisies et Corporations

!

Bestelltalon / Bulletin de commande

Max. 3 Ex.

- Q Gemeindegesezt (GG) vom 16. März 1998
- Q Loi sur les communes du 16 mars 1998
- Q Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Q Ordonnance sur loi sur les communes du 16 décembre 1998
- Q Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung [VUV]) vom 19. Dezember 1983 (Stand am 6. Juli 1999)
- Q Ordonnance sur la prévention des accidents et des maladies professionnelles (Ordonnance sur la prévention des accidents [OPA]) du 19 décembre 1983 (état le 6 juillet 1999)

Adresse:

(Bürgergemeinde/
Bürgerliche Korporation)

.....
.....
.....

(Commune bourgeoise/
Corporation bourgeoise)

.....
.....

Senden an/A envoyer:

Verband bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen
Association bernoise des communes et corporations bourgeoises
Postfach, 3000 Bern 7 / case postale, 3000 Berne 7